

«Willentliche Blindheit» bei Korruptionsgefahren

Die Gesetze gegen Korruption werden immer schärfer. Die Firmen haben immer mehr Aufwand, um nicht in Bestechungsfälle verwickelt zu werden.

VON EUGEN STAMM, 19.3.2015
NZZ.CH

40% der im Ausland tätigen Schweizer Firmen sind angeblich mit Forderungen nach «informellen Zahlungen» konfrontiert. Das steht in einer Studie der HTW Chur. Betroffen sind besonders Unternehmen, die Geschäfte über Agenten und Vermittler abwickeln. Zwei Drittel der befragten Gesellschaften prüfen deshalb, ob Partnerfirmen integer sind. Zudem verpflichten sie diese vertraglich dazu, die Gesetze einzuhalten. 80% der Betriebe halten das für eine wirksame Massnahme.

Eine solche Anti-Korruptions-Klausel lautet dann beispielsweise wie folgt: «Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption einzuhalten. Die Verpflichtung umfasst das Verbot unrechtmässiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmässiger Vorteile an Amtsträger.»

Nur, eine solche Bestimmung, die als Absicherung gedacht ist, kann unter Umständen zum Nachteil einer Firma ausgelegt werden. Der auf Anti-Korruptions-Compliance spezialisierte Anwalt Mark Livschitz von Baker & McKenzie erläutert, dass es zuweilen nicht ausreicht, die Lieferanten sorgfältig auszuwählen und zur Verhinderung von Korruption zu verpflichten. Man muss ihre Tätigkeit auch überwachen, wenn das Korruptionsrisiko als hoch zu erachten

ist. Welche Länder heikel sind, ist aus dem Korruptions-Wahrnehmungs-Index von Transparency International, einer Nichtregierungsorganisation, ersichtlich.

Unternehmen können Lieferanten beispielsweise zur Bildung von schwarzen Kassen missbrauchen, indem diese ihre Leistungen zu hoch fakturieren. Deshalb ist es ratsam, in Verträge mit Lieferanten aus Risikoländern eine Audit-Klausel aufzunehmen und sich so Kontrollrechte einräumen zu lassen. Diese Überprüfungen müssen dann aber auch ausgeführt und dokumentiert werden. Welche Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, hängt ebenfalls vom Korruptionsrisiko ab.

Eine gründliche Prüfung hoher Korruptionsrisiken umfasst Stichproben in korruptionsanfälligen Bereichen wie der Beratung, im Einkaufs- und Verkaufsprozess, in der Tresorerie sowie im Personalwesen des Lieferanten. Solche Kontrollen drängen sich nicht nur bei Lieferanten, sondern vor allem auch bei Agenten oder Distributoren auf. Indem man deren Überprüfung an Dritte delegiert, beispielsweise an Wirtschaftsprüfer oder Anwälte, bleibt das Geschäftsgeheimnis der Partnerunternehmen geschützt.

Eine Anti-Korruptions-Klausel, die keine Kontrollmechanismen enthält, könne unter Umständen als «willentliche Blindheit»

ausgelegt werden, sagt Livschitz. Ein Richter argumentiert möglicherweise, dass eine Firma, die ein hohes Korruptionsrisiko zwar erkannt hat, aber nicht dagegen angegangen ist, damit in Kauf genommen hat, dass beispielsweise der Lieferant eine schwarze Kasse äufnet. Die gutgemeinte Klausel könnte in einem solchen Fall zu einer Verurteilung wegen Bestechung beitragen.

→ NZZ.CH

The screenshot shows a mobile view of a news article from NZZ.CH. At the top, there is a hamburger menu icon and the text 'Neue Zürcher Zeitung'. Below that, the article is categorized as 'Bestechung' (Bribe) and has the title '«Willentliche Blindheit» bei Korruptionsgefahren'. The sub-headline reads: 'Die Gesetze gegen Korruption werden immer schärfer. Die Firmen haben immer mehr Aufwand, um nicht in Bestechungsfälle verwickelt zu werden.' The author is 'von Eugen Stamm' and the date is '19.3.2015, 07:32 Uhr'. There are social media sharing icons for Facebook, Twitter, Google+, and Email. The main text of the article is as follows:

40% der im Ausland tätigen Schweizer Firmen sind angeblich mit Forderungen nach «informellen Zahlungen» konfrontiert. Das steht in einer Studie der HTW Chur. Betroffen sind besonders Unternehmen, die Geschäfte über Agenten und Vermittler abwickeln. Zwei Drittel der befragten Gesellschaften prüfen deshalb, ob Partnerfirmen integer sind. Zudem verpflichten sie diese vertraglich dazu, die Gesetze einzuhalten. 80% der Betriebe halten das für eine wirksame Massnahme.

Eine solche Anti-Korruptions-Klausel lautet dann beispielsweise wie folgt:
«Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption einzuhalten. Die Verpflichtung umfasst das Verbot unrechtmässiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmässiger Vorteile an Amtsträger.»

Nur, eine solche Bestimmung, die als Absicherung gedacht ist, kann unter Umständen zum Nachteil einer Firma ausgelegt werden. Der auf Anti-Korruptions-Compliance spezialisierte Anwalt Mark Livschitz von Baker & McKenzie erläutert, dass es zuweilen nicht ausreicht, die Lieferanten sorgfältig auszuwählen und zur Verhinderung von Korruption zu verpflichten. Man muss ihre Tätigkeit auch überwachen, wenn das Korruptionsrisiko als hoch zu erachten ist. Welche Länder heikel sind, ist aus dem Korruptions-Wahrnehmungs-Index von Transparency International, einer Nichtregierungsorganisation, ersichtlich.

Unternehmen können Lieferanten beispielsweise zur Bildung von schwarzen Kassen missbrauchen, indem diese ihre Leistungen zu hoch

VISIT US
Mark Livschitz AG
Weinbergstrasse 102
CH-8006 Zürich

CONTACT US
Tel.+41 (0) 43 233 5151
info@livschitz.ch